



Resolution 2730 **Hinweis** auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1502 (2003) und 2005 (2002) über den Schutz von humanitärem Personal sowie auf andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen und die Präsidentschaft,

*sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung einschließlich der Resolutionen *Sicherheit des humanitären Personals und Schutz von humanitärem Personal der Vereinten Nationen* sowie *Stärkung der Koordinierung der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen*, einschließlich der Resolution 46/182 *Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen* sowie der Resolution 59/276 XI *Einheitliches System für das Sicherheitsmanagement für die Vereinten Nationen**

unter Hinweis auf die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle über die Verbesserung der Lage von Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, bei der Regierung liegt, die nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführte humanitäre Einsätze oder einen entsprechenden Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

feststellend, dass sich in diesem Jahr der Beginn der fortschreitenden Behandlung der Frage des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten durch den Sicherheitsrat zum 25. Mal jährt, in Anerkennung der anhaltenden Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen durch den Sicherheitsrat und die Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Schutzes von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und feststellend, dass humanitärem Personal sowie m



dem Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, bei der Durchführung humanitärer Tätigkeiten eine wichtige Rolle zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag des aktualisierten Aide-mémoires für die Behandlung von den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten betreffenden Fragen¹,

tief besorgt über die kontinuierliche Missachtung und Verletzung des humanitären Völkerrechts,

ernsthaft besorgt über die steigende Zahl von Angriffen, Gewalthandlungen und Drohungen, die sich gegen humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, und gegen ihre Räumlichkeiten und Vermögenswerte richten, einschließlich jener Angriffe, bei denen Landminen, explosive Kampfmittelrückstände und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zum Einsatz kommen, und über die Auswirkungen, die die Feindseligkeiten und Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Führung von Feindseligkeiten auf dieses Personal, seine Räumlichkeiten und Vermögenswerte haben, sowie über die nachteiligen Auswirkungen dieser Gewalt auf humanitäre Tätigkeiten,

tief besorgt über die besondere Gefährdung des nationalen humanitären Personals und der humanitären Ortskräfte durch Drohungen und Gewalthandlungen, auf die in den letzten Jahren die meisten Sicherheitsvorkommnisse entfielen, und *unterstreichend*, wie wichtig konzertierte Anstrengungen und konkrete Strategien zur Risikominderung sind, um ihre Sicherheit zu verbessern,

unter Hinweis darauf, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen nach den Genfer Abkommen von 1949 und die für sie nach den dazugehörigen Zusätzlichen Protokollen von 1977 geltenden Verpflichtungen zur Achtung und zum Schutz humanitären Personals, und darauf, dass gezielte Angriffe auf humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, und ihre Räumlichkeiten und Vermögenswerte, sofern sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird, Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen,

unter Hervorhebung der nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, Zivilpersonen und zivile Objekte, darunter auch humanitäres Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, sowie ihre Räumlichkeiten und Vermögenswerte, die Anspruch auf diesen Schutz haben, zu schützen, die Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet oder unter ihrer Kontrolle zu decken und die rasche, sichere und ungehinderte Durchleitung humanitärer Hilfe an alle Hilfebedürftigen zu gestatten und zu erleichtern,

in Anerkennung der Rolle der Zivilpersonen

unterzulassen, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen;

7. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, jeden unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht erfolgenden unterschiedslosen Einsatz von Sprengvorrichtungen sofort und dauerhaft zu beenden, und *betont*, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Gefahr wirksam einzudämmen, unter anderem durch die Räumung der entsprechenden Objekte und andere in Resolution [2365 \(2017\)](#) genannte Maßnahmen;

zu ziehen, und dem Sicherheitsrat Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle, zur Sicherstellung von Rechenschaft und zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals vorzulegen;

d) dem Rat zügig Bericht zu erstatten, wenn weit verbreitete Probleme in Bezug auf die Sicherheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals, einschließlich des nationalen Personals und der Ortskräfte, sowie ihrer Räumlichkeiten und Vermögenswerte auftreten, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, den vom Generalsekretär übermittelten Informationen seine volle Aufmerksamkeit